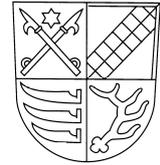


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



18 Jahrgang

Beeskow, den 11. Februar 2011

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 2-3* Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 91014 Gemarkung Kersdorf
- II.) *Seiten 4-5* Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 91007 Gemarkung Alt Golm
- III.) *Seiten 6-7* Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90270
Gemarkung Berkenbrück/Langewahl
- IV.) *Seiten 8-9* Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90274
Gemarkung Berkenbrück/Langewahl
- V.) *Seiten 10-11* Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90269
Gemarkung Langewahl
- VI.) *Seiten 12-13* Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90512
Gemarkung Berkenbrück
- VII.) *Seiten 14-15* Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90967
Gemarkung Fürstenwalde/Spree
- VIII.) *Seiten 16-17* Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90981
Gemarkung Markgrafpieske
- IX.) *Seiten 18-19* Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90368 Gemarkung Erkner
- X.) *Seiten 20-21* Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90366 Gemarkung Erkner
- XI.) *Seiten 22-23* Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 91000
Gemarkung Braunsdorf /Spreenhagen
- XII.) *Seiten 24-25* Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90992
Gemarkung Braunsdorf
- XIII.) *Seiten 26-27* Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90051
Gemarkung Brieskow-Finkenheerd
- XIV.) *Seiten 28-29* Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90725 Gemarkung Neubrück
- XV.) *Seiten 30-31* Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben
„Neue deutsch-polnische Straßenverbindung im Raum Frankfurt (Oder) /Ślubice -
Eisenhüttenstadt / Kłopot“

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

<p>I.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 91014 Gemarkung Kersdorf</p>
--

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Kersdorf

Flur 1

Flurstück

24; 25; 26; 27; 28; 30 (teilweise); 31 (teilweise); 32 (teilweise); 34; 35; 36; 37; 40 (teilweise); 125; 126; 127; 131 (teilweise); 132; 133; 319 (teilweise); 323; 324; 325; 327 (teilweise); 328/2; 328/3 (teilweise); 334; 463; 464; 468 (teilweise); 469 (teilweise); 54; 555; 556; 557; 558; 559; 560; 561; 563; 564 (teilweise); 575; 576; 577; 578 (teilweise); 583 (teilweise); 710; 711 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Kersdorf“ BD-Nr.: 91014 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 16. Februar 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479 und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage: Lageplan

II.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 91007 Gemarkung Alt Golm

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Alt Golm

Flur 1

Flurstück

116 (teilweise); 126; 128; 129/1; 129/2; 129/8; 129/12;130; 131; 132; 135; 136; 137/1; 137/4; 138/2 (teilweise); 139 (teilweise); 141; 142/1; 142/2; 143; 144/1; 144/4; 145 (teilweise); 146; 147; 148; 149; 150; 152; 164/1; 164/3; 165; 166; 167; 191 (teilweise); 196; 203; 324 (teilweise); 327 (teilweise); 329; 330; 331; 332; 333; 334; 335; 336; 337; 340; 341; 342; 343; 344; 345; 349; 350; 353; 354; 355; 356; 358; 359; 360; 363; 364; 365; 366; 367; 368; 370 (teilweise); 375; 377; 378; 379; 380; 381; 382; 384; 385; 386; 387; 388; 389; 390; 391; 393; 393; 394; 397; 398; 399; 400; 403; 404; 406; 407; 408; 409; 410; 411; 412; 413; 414; 415; 416; 417; 418; 419; 420; 421; 422; 423; 425; 427; 432; 433; 434; 435; 436; 437; 438; 439; 440; 442; 443; 444; 445; 446; 448; 449; 450; 452; 453; 454; 455; 460; 465; 466; 467; 468; 469; 470; 471; 472; 473; 474; 475; 476; 477; 478 (teilweise); 481; 482; 484; 486; 487; 488; 489; 490; 492; 493; 508; 541 (teilweise); 542 (teilweise); 543; 550; 576; 577; 578; 579; 580; 581; 582; 583; 584; 585; 586; 587; 588; 589 (teilweise); 590; 592 (teilweise); 593; 594; 595

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Alt Golm“ BD-Nr.: 91007 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 11. Februar 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

**III.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90270
Gemarkung Berkenbrück / Langewahl**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Berkenbrück

Flur 7
Flurstück 208/1 (teilweise); 216 (teilweise); 217 (teilweise); 218 (teilweise); 219;

Flur 5
Flurstück 12 (teilweise); 13 (teilweise); 14 (teilweise); 15 (teilweise); 16 (teilweise); 17 (teilweise); 18 (teilweise); 19 (teilweise); 24 (teilweise); 27 (teilweise); 28 (teilweise); 29; 30; 31; 32 (teilweise); 35 (teilweise); 36 (teilweise); 41 (teilweise); 42; 43; 44 (teilweise); 45 (teilweise); 51 (teilweise); 321 (teilweise); 323 (teilweise); 325 (teilweise); 327 (teilweise);

Gemarkung Langewahl

Flur 2
Flurstück 439

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „urgeschichtliche und neolithische Siedlung

und mesolithischer Rast- und Werkplatz“ BD-Nr.: 90270 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 18. Dezember 2009 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebkecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

**IV.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90274
Gemarkung Berkenbrück/ Langewahl**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Berkenbrück
Flur	4
Flurstück	14; 15; 16; 34 (teilweise); 58 (teilweise); 59 (teilweise); 60 (teilweise); 87/2; 87/3; 135; 136/1; 137; 139; 140; 141 (teilweise); 142/1; 147/1; 147/2; 148; 149; 150; 151; 152; 155; 159; 160; 161; 163; 164; 165; 166; 167; 168; 169; 170; 171/1; 171/2; 172; 175; 176; 180/1; 180/2; 181; 184; 185; 186; 187; 200/1; 200/2; 200/3; 201/1; 202; 203; 204; 205; 206; 210/2; 210/4; 212; 216 (teilweise); 223; 224 (teilweise); 233; 234; 237; 244; 245; 246; 247; 258; 259; 265; 269;
Gemarkung	Langewahl
Flur	2
Flurstück	69 (teilweise); 70; 439 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Berkenbrück“ BD-Nr.: 90274 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 04. Januar 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage: Lageplan

**V.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90269
Gemarkung Berkenbrück**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Berkenbrück
Flur	5
Flurstück	51 (teilweise); 53/5 (teilweise); 55/4 (teilweise); 55/5 (teilweise); 56/1 (teilweise); 58; 59/1 (teilweise); 61; 62; 63; 64; 65; 66; 70; 71; 73/2; 75; 76; 77; 78; 84; 85; 86; 87; 90; 91; 92; 94; 95; 96 (teilweise); 97 (teilweise); 98 (teilweise); 267 (teilweise); 271; 272; 278 (teilweise); 279; 280; 281; 282; 283; 284; 285; 286; 287; 288; 289; 290; 291; 292; 293; 294; 295; 296; 297; 298; 299; 300; 301; 302; 303; 304; 305; 306; 307; 308; 329 (teilweise); 334 (teilweise); 335 (teilweise);
Flur	6
Flurstück	85 (teilweise); 87; 89 (teilweise); 90; 91; 92 (teilweise); 95; 99 (teilweise); 138 (teilweise); 139 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „mesolithischer Rast- und Werkplatz, neolithische und bronzezeitliche Siedlung und römisch kaiserzeitlicher und mittelalterlicher Einzelfund“ BD-Nr.: 90269 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 18. Dezember 2009 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479 und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

VI.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90512 Gemarkung Langewahl

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Langewahl
Flur	2
Flurstück	196 (teilweise); 267 (teilweise); 269; 270; 271 (teilweise); 272 (teilweise); 273 (teilweise); 277; 283; 284 (teilweise); 285 (teilweise); 300 (teilweise); 301 (teilweise); 302 (teilweise); 305 (teilweise); 309 (teilweise); 312; 313/2; 314 (teilweise); 347 (teilweise); 368/1 (teilweise); 402 (teilweise); 408; 409; 410; 411 (teilweise); 412 (teilweise); 415; 416 (teilweise); 417; 418; 419; 420; 421; 422; 424; 432; 433 (teilweise); 444; 445; 450; 451 (teilweise); 452; 453 (teilweise); 454; 455 (teilweise); 472; 473; 474; 475; 476; 477; 478; 479; 480; 481

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „mesolithischer Rast- und Werkplatz und

neolithische und bronzezeitliche Siedlung“ BD-Nr.: 90512 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 17. Dezember 2009 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beesow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

VII) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90967 Gemarkung Fürstenwalde/Spree

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Fürstenwalde/Spree

Flur 157

Flurstück

92 (teilweise); 93 (teilweise); 94; 95; 96; 100; 101; 103; 104; 105; 106/3; 108/2; 109; 111; 112/2; 113; 114; 116; 117; 118/1; 118/2; 119; 120; 490; 491; 492; 493; 494; 495; 496; 497; 498; 499; 500; 507 (teilweise); 510; 568; 569; 572; 573; 579; 580; 581; 582; 583; 584; 585; 586;

Flur 158

Flurstück

18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43 (teilweise); 44/2; 46; 47; 48; 49; 50/1; 50/2; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 227; 325; 365 (teilweise); 400; 421; 422; 429; 430; 433; 436 (teilweise); 441;

Flur 162

Flurstück 89, 90,

Flur 163

Flurstück 2 (teilweise); 3; 4; 5; 6; 7; 12; 13; 14; 15; 16; 158 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Ketschendorf und neuzeitliches Gräberfeld“ BD-Nr.: 90967 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG). Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 11. Dezember 2009 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

**VIII.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90981
Gemarkung Markgrafpieske**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Markgrafpieske
Flur	1
Flurstück	1; 4; 5; 6; 7; 8 (teilweise); 9 (teilweise); 11; 12; 14; 17 (teilweise); 18 (teilweise); 19 (teilweise); 20; 21; 22; 23 (teilweise); 24 (teilweise); 25 (teilweise); 26 (teilweise); 27 (teilweise); 30; 31 (teilweise); 44; 45; 46 (teilweise); 49 (teilweise); 50 (teilweise); 51; 52 (teilweise); 53 (teilweise); 54 (teilweise); 55; 56 (teilweise); 57 (teilweise); 58/1 (teilweise); 59 (teilweise); 60; 61 (teilweise); 62; 63; 235 (teilweise); 242 (teilweise); 796 (teilweise); 797 (teilweise); 864 (teilweise); 865 (teilweise); 866; 867; 914; 915

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Markgrafpieske und Turmhügel und

bronzezeitliche Siedlung“ BD-Nr.: 90981 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 07. Januar 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

IX.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90368 Gemarkung Erkner

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Erkner

Flur 4

Flurstück

986 (teilweise); 1002 (teilweise); 1096 (teilweise); 1098 (teilweise); 1099; 1100; 1101; 1102; 1103 (teilweise); 1104 (teilweise); 1106 (teilweise); 1107; 1108; 1109; 1110; 1111; 1112; 1113; 1114; 1115; 1116; 1117; 1118; 1121; 1122; 1125 (teilweise); 1126 (teilweise); 1127 (teilweise); 1128; 1129; 1130; 1131; 1132; 1133; 1134; 1135; 1136; 1137; 1138 (teilweise); 1140 (teilweise); 1141 (teilweise); 1142; 1143; 1144; 1145; 1146; 1147; 1148; 1149; 1150; 1151; 1152; 1153; 1154 (teilweise); 1155 (teilweise); 1156 (teilweise); 1157 (teilweise); 1158 (teilweise); 1159 (teilweise); 1160 (teilweise); 1161 (teilweise); 1162 (teilweise); 1163 (teilweise); 1164 (teilweise); 1227; 1228; 1229; 1406; 1408 (teilweise); 1410 (teilweise); 1412 (teilweise); 1414; (teilweise) 1416 (teilweise); 1418 (teilweise); 1540; 1557 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „urgeschichtliche, neolithische und bronze-

zeitliche Siedlung“ BD-Nr.: 90368 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 22.Januar 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

X.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90366 Gemarkung Erkner

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Erkner
Flur	1
Flurstück	454; 455; 456; 457; 458; 459; 460; 462; 463/1; 463/2; 464; 465/1; 465/2; 466; 467; 468 (teilweise); 469; 472; 783; 786; 792; 793; 794; 795/1; 795/2; 800 (teilweise); 802; 817; 818; 819; 825; 826; 842; 843; 847; 848; 881; 882; 883; 889; 971; 976; 977; 978; 979; 980; 981; 982; 983; 984; 985; 986; 1011; 1012; 1013; 1014; 1022; 1023; 1053; 1058; 1059; 1060; 1061; 1084 (teilweise);
Flur	2
Flurstück	562/2 (teilweise); 563 (teilweise); 566 (teilweise); 577 (teilweise); 927 (teilweise); 1108 (teilweise); 1122 (teilweise); 1123;
Flur	3
Flurstück	9 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „neuzeitlicher Dorfkern, neolithischer und deutsch mittelalterlicher Einzelfund“ BD-Nr.: 90366 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 01. Februar 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beesow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage: Lageplan

**XI.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 91000
Gemarkung Braunsdorf / Spreenhagen**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Braunsdorf
Flur	1
Flurstück	162; 163; 164; 165; 166; 167; 168; 169; 170; 171; 172; 173; 174; 175; 176;
(alle teilweise)	177; 178; 179; 180; 181; 182; 183; 184; 185; 186; 187; 188; 189; 190; 191; 192;
Gemarkung	Spreenhagen
Flur	8
Flurstück	28; 30; 31; 32; 33; 34; 48 (teilweise); 49 (teilweise); 50 (teilweise); 64 (teilweise); 112; 113; 114; 115;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „bronzezeitliches Gräberfeld, mesolithischer Rast- und Werkplatz, neolithische, bronze- und römisch kaiserzeitliche Siedlung“ BD-Nr.: 91000 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 22. April 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermitt-

lungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebkecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

XII) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90992 Gemarkung Spreenhagen

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Spreenhagen
Flur	2
Flurstück	1; 2; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 12/3; 19; 20; 21; 24; 25; 63; 345/3; 345/4; 346; 347; 348; 401; 402; 462; 584; 585; 586; 587; 588; 589; 590; 591; 592; 594; 595; 659; 660; 749; 750; 751; 752; 753; 754; 755; 756; 757; 758; 771; 794; 795;
Flur	6
Flurstück	31; 32; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 43; 44; 45; 46/1; 46/2; 47; 49/2; 49/3; 49/4; 50; 51; 52/1; 52/2; 53; 54; 57; 58; 59; 60; 61; 155; 156; 158; 159; 164; 165

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Spreenhagen“ BD-Nr.: 90992 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 14. Januar 2010 durch die Denkmal-

fachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

**XIII.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90051
Gemarkung Brieskow-Finkenheerd**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Brieskow-Finkenheerd

Flur 2

Flurstück 117/2;

Flur 3

Flurstück

147/1; 147/2; 147/3; 148/1; 148/2; 148/3; 149/1; 149/2; 150; 151; 152; 153/1; 153/2; 15/3; 177 (teilweise);

Flur 4

Flurstück

1; 4/2; 5/3; 5/4; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13/1; 13/2; 14; 18; 19/1; 19/2; 20; 21; 22/1; 22/2; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31/1; 31/2; 32/1; 33; 34; 35/3; 35/4; 40/1; 41/1; 41/2; 46; 47/1; 47/2; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54/1; 54/3; 54/4; 55; 56; 57; 58; 59/1; 59/3; 59/4; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 71; 72; 73;

Flur 5

Flurstück

6; 7/6; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 22; 23; 24; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32/1; 34/2; 34/3; 34/4; 35; 36; 37; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62/1; 62/2; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 87; 88; 89; 91; 92; 93; 95; 96; 97; 98 (teilweise); 99; 100; 101; 102; 103; 104;

Flur 6

Flurstück

1; 2; 3; 4; 5; 6/1; 6/2; 37; 42; 43/1; 43/2; 46; 47; 49; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 67; 68; 69; 70; 71/10; 71/11; 111; 112; 114; 115; 117 (teilweise); 118; 119; 165; 166; 167; 171 (teilweise);

Flur 8

Flurstück

1; 2; 3; 4; 5/1; 19 (teilweise); 20 (teilweise); 264; 265

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste

eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Brieskow“ BD-Nr.: 90051 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 16. März 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479 und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebkecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen. Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag
Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage: Lageplan

**XIV.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90725
Gemarkung Neubrück**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Neubrück
Flur	4
Flurstück	29 (teilweise); 39/2; 39/3 (teilweise); 40 (teilweise);
Flur	6
Flurstück	1/1; 1/2; 2; 3 (teilweise); 5; 6/1; 6/; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18/1; 18/2; 19; 20; 148; 150 (teilweise); 154; 155;
Flur	7
Flurstück	37; 38; 39; 40; 42; 43; 44; 45; 46; 47/1; 47/2; 48; 49; 51; 54; 55; 56; 57; 58; 75 (teilweise); 274; 275

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S. 3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „neuzeitlicher Dorfkern Neubrück und Pechhütte“ BD-Nr.: 90725 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 09. Februar 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die

Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

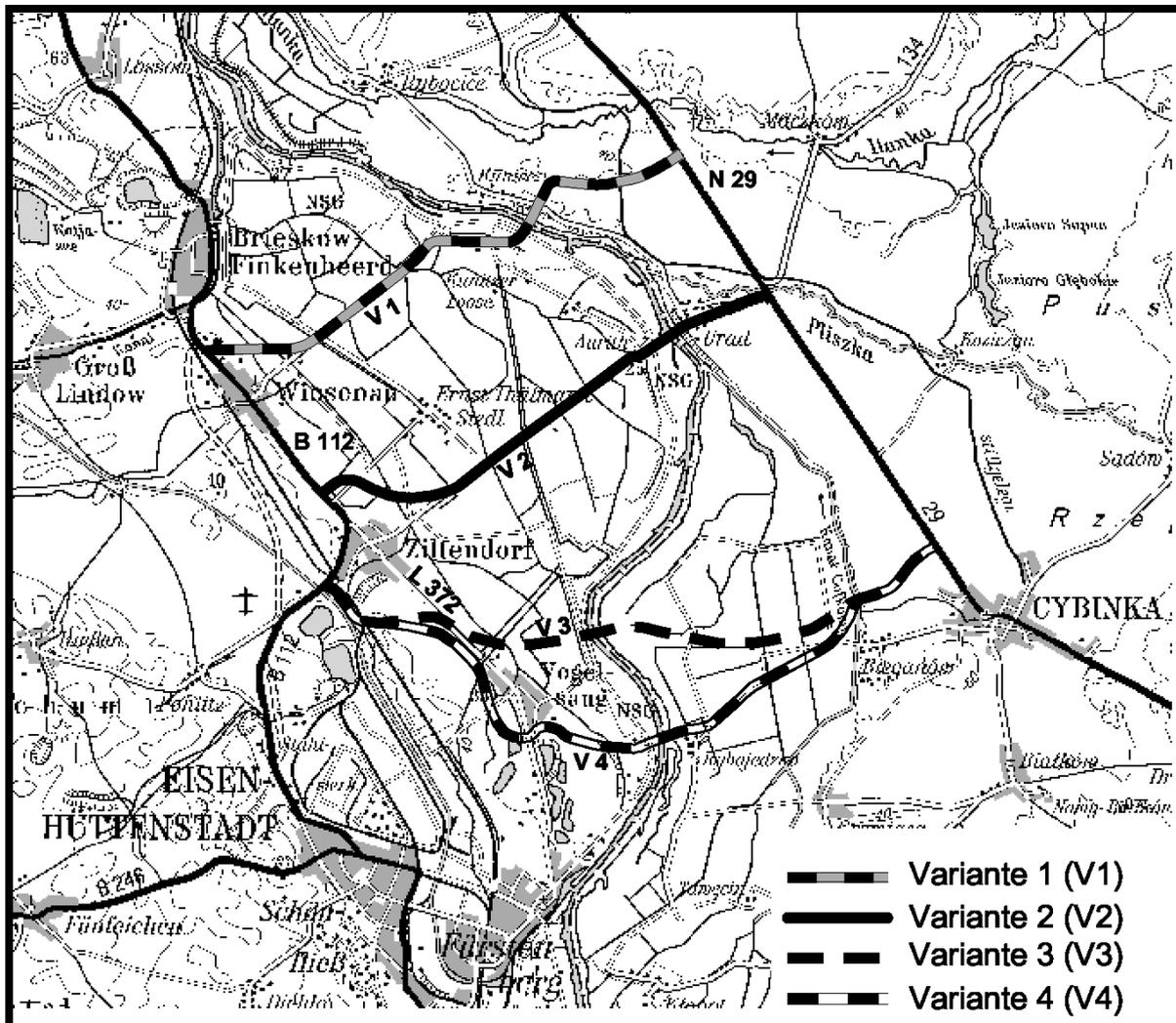
Anlage
Lageplan

XV.) Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben
„Neue deutsch-polnische Straßenverbindung im Raum Frankfurt (Oder) /Slubice - Eisenhüttenstadt / Kłopot“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben

„Neue deutsch-polnische Straßenverbindung im Raum Frankfurt (Oder) /Slubice - Eisenhüttenstadt / Kłopot“



Im Raumordnungsverfahren wurden 4 Varianten für eine mögliche Trassenführung einer neuen deutsch-polnischen Straßenverbindung einer grenzüberschreitenden Raumverträglichkeitsprüfung, einer raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einer raumordnerischen FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Dabei wurden die Varianten jeweils auf deutscher und polnischer Seite sowie in einer Gesamtbetrachtung beurteilt. Auf dieser Grundlage wurde eine gemeinsame raum- und umweltverträgliche Variante mit einem gemeinsamen Übergabepunkt an der Oder ermittelt.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass die Variante 2 im Vergleich zu den Varianten 1, 3 und 4 als die raum- und umweltverträglichste Variante zu bewerten ist. Zur Herstellung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung auf deutscher Seite und zur Minderung der Auswirkungen auf die Umwelt auf polnischer Seite sind für diese Variante Maßgaben bzw. Maßnahmen umzusetzen.

Da auch die polnische Seite die Variante 2 bevorzugt, ergibt sich der für eine durchgängige Realisierung der deutsch-polnischen Straßenverbindung notwendige gemeinsame Übergabepunkt bei Aurith.

In den Varianten 1, 3 und 4 ist das Vorhaben als nicht raum- und umweltverträglich zu bewerten. Diese stehen insbesondere im Widerspruch zu den raumordnerischen Anforderungen zur Minimierung der Neuzerschneidung von Freiraum und der Freiflächeninanspruchnahme.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete beiderseits der Oder können bis auf das FFH-Gebiet „Mittlere Oder“ auf deutscher Seite ausgeschlossen werden. Die vertiefenden detaillierten Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, die über die Zulassung der Straßenbaumaßnahme entscheiden, sind dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

In der Variante 2 kann die Straße mit dem regionalen und überregionalen Straßennetz auf deutscher und polnischer Seite verknüpft werden. Damit werden die infrastrukturellen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung im deutsch-polnischen Grenzraum verbessert.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist nach § 3 Ziff. 4 ROG ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung. Die Landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sind die im Raumordnungsverfahren erteilten Maßgaben zu berücksichtigen.

Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, die Landesplanerische Beurteilung zum Vorhaben ab dem 14.02.2011 in der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstraße 7, Haus C, Zimmer 204, in 15848 Beeskow, zu den Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03366 / 35 16 15) für die Dauer von 6 Wochen einzusehen:

Sprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Montag und Freitag: Termine nach Vereinbarung

Mittwoch: geschlossen

Darüber hinaus wird die landesplanerische Beurteilung in den Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (www.gl.berlin-brandenburg.de) eingestellt. Außerdem besteht die Möglichkeit, bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Müllroser Chaussee 50, in 15236 Frankfurt (Oder), während der allgemeinen Dienstzeit Einsicht in die Verfahrensunterlagen zu nehmen.

M. Zalenga
Landrat